

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00604 vom 14. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00604

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00604 du 14 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00604 del 14 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1974, erhielt von 1983 bis 1994 medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung zugesprochen (vgl. Urk. 7/3, Urk. 7/15), schloss am 25. März 2002 eine Kosmetikfachschiule mit Diplom ab (Urk. 7/58 /3) und meldete sich am 6. September 2011 unter Hinweis auf ein Turnersyndrom bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/37 Ziff. 6.2).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, teilte der Versicherten am 5. Januar 2012 mit, dass kein Anspruch auf berufliche Massnahmen bestehe (Urk. 7/59), und gab sodann ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag, das am 29. März 2012 erstattet wurde (Urk. 7/65). Danach nahm sie die Abklärungen zur beruflichen Eingliederung wieder auf (Urk. 7/69-73) und teilte der Versicherten am 29. Oktober 2012 wiederum mit, dass kein Anspruch auf berufliche Massnahmen bestehe (Urk. 7/7

E. 1.2

Gestützt auf das Urteil vom 12. Januar 2015 nahm die IV-Stelle die Abklärungen zur beruflichen Eingliederung wieder auf (Urk. 7/128, Urk. 7/133, Urk. 7/136, Urk. 7/141-142, Urk. 7/148). Mit Mitteilung vom 2

E. 4

).

Mit Vorbescheid vom 28. Juni 2013 stellte sie ihr in Aussicht, auch den Rentenanspruch zu verneinen (Urk. 7/86). Sodann nahm die IV-Stelle die Abklärungen zur beruflichen Eingliederung wieder auf (Urk. 7/100) und erteilte am 4. März 2014 Kostengutsprache für berufliche Massnahmen (Urk. 7/102). Mit Mitteilung vom 2. Juli 2014 erklärte sie diese als erfolgreich abgeschlossen (Urk. 7/114).

Mit Verfügung vom 8. August 2014 verneinte die IV-Stelle den Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 7/11

E. 6

). Die von der Versicherten - verbunden mit einem Wiedererwägungsgesuch - dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 7/121/3-4) wurde vom hiesigen Gericht im Verfahren IV.2014.00961 mit Urteil vom 12. Januar 2015 abgewiesen, wobei die von ihr unter dem Titel Beschwerde/Wiedererwägungsgesuch gestellten Anträge als Neuanmeldung für berufliche Massnahmen taxiert wurden und die Sache nach Eintritt der Rechtskraft an die Beschwerdegegnerin überwiesen wurde, damit sie über geeignete berufliche Massnahmen finde (Urk. 7/126).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.